



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Illusionen? Wie meinen Sie das?

Ich meine, die harten Erfahrungen, die man macht, reiben soviel Farbe von unserm Leben herunter, daß man seine Farbe schonen muß, und daß es nichts schadet, wenn auch ein wenig unechte Farbe dabei ist. Illusion ist Farbe, vielleicht unechte Farbe, aber immerhin Farbe. Man darf sein Leben nicht grau werden lassen. Man muß immer etwas gutes zu hoffen und zu erstreben haben. Man wird es vielleicht nicht erreichen, aber das schon, daß mans gewollt hat, ist etwas gutes.

Ich verstehe Sie, sagte Ellen. Ich hätte das gar nicht in Ihnen gesucht. Ich dachte, Sie als Kaufmann müßten der reine Zahlenmensch sein. Sagen Sie mal, Herr Wandrer, ob wohl Duttmüller Ideale hat?



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Einiges zum Fall Cuny. Der Fall Cuny ist in der Presse reichlich besprochen worden. Mehrere Seiten der Sache sind dabei aber, wie mir scheint, zu kurz gekommen.

Zunächst das Recht der Beamten, ihre Meinung ebenso frei zu äußern wie andre Staatsbürger. Was hat Staatsanwaltschaftsrat Cuny denn gefährliches gesagt, daß im Parlament gefordert werden konnte, ihn seines Amtes zu entsetzen? Der genaue Inhalt seiner Rede ist mir nicht zugänglich. Aber wenn er seine Worte auf den Ton gestimmt hat: „Verordnet in der Duellfrage, was ihr wollt; es bleibt doch beim alten,“ was hat er denn damit so schlimmes gesagt? Man hat geantwortet: Er hat sich zu einem Staatsgesetz in Widerspruch gesetzt; er bietet keine Gewähr dafür, daß er dieses Gesetz, das er als gleichgiltig behandelt, ordnungsmäßig anwenden werde. Man hat sogar Vergleiche gezogen mit den Sozialdemokraten, denen keine Staatsämter anvertraut würden, weil ihre Ansichten mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stünden.

Diese Übertreibung ist so lächerlich, daß sie keine ausführlichere Widerlegung verdient. Es ist doch wohl ein Unterschied, ob jemand die Grundlagen, auf denen sich unser Staat aufbaut, bestreitet, oder ob er einzelne Bestimmungen der Gesetze für verfehlt hält. Aber von dieser Übertreibung abgesehen, sind beide Vorwürfe gegen Cuny hinfällig. Man sieht allerdings mit Recht in jeder Bestimmung des Strafgesetzbuchs, wenn sie sich auch äußerlich nur an die Beamten der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwalt, Gericht) wendet, ein Verbot, das an das Publikum gerichtet ist. In den Worten (§ 211 ff. des Strafgesetzbuchs): „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird . . . bestraft,“ liegt ein allgemeines Verbot des Totschlags, des Mordes. Mit diesem Verbot des Totschlags stehen aber auch andre Einrichtungen unsers Staatswesens nicht in Widerspruch. Wollte man aber in den Bestimmungen über den Zweikampf (§§ 201—210 des Strafgesetzbuchs) ein allgemeines Verbot, jemand zum Zweikampf mit tödlichen Waffen herauszufordern oder die Herausforderung anzunehmen, sehen, so würde man bald finden, daß unsre Staatseinrichtungen nicht einmal diesem so allgemein gefaßten Gebot entsprechen. Ob mit Recht oder Unrecht, soll hier nicht untersucht werden. Cuny kann aber für sich in Anspruch nehmen, daß das Strafgesetzbuch nicht abgesondert für sich betrachtet werden dürfe, und daß er mit seiner Rede mehr in Einklang als in Widerspruch zu der Stellung gestanden habe, die dem Zweikampf noch jetzt in unserm Staatswesen eingeräumt ist. Aber auch, wenn das anders wäre, weshalb soll er nicht an unserm Strafgesetzbuch

buch Kritik üben, weshalb soll er nicht das eine oder das andre Verbot für verfehlt erklären dürfen? Das Strafgesetzbuch ist doch auch nur eine menschliche Einrichtung.

Es wäre etwas andres, wenn seine Kritik und die Anschauung, der sie entspringt, die Befürchtung erweckte, daß er als Staatsanwalt, als berufener Hüter gerade des Strafgesetzbuchs, seine Pflicht nicht thun würde. Ist das hier zu befürchten? Nein, bei keinem Vergehn so wenig wie gerade beim Zweikampf. Sobald der Staatsanwalt Anklage wegen Zweikampfs erhoben hat, liegt die Entscheidung nicht mehr in seiner Hand, sondern in der des Gerichts, und in der Hauptverhandlung würde er sich lächerlich machen, wenn er gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes Freisprechung beantragte, oder wenn er bei seinem Strafantrag die strafmildernden und die straffschärfenden Umstände nicht ebenso geltend machte wie bei jedem andern Vergehn. Nur vor der Klage steht es allein in seinem pflichtmäßigen Ermessen, ob er die Anklage für begründet hält oder das Verfahren einstellen will. Aber bei keinem Vergehn ist es ihm weniger möglich, das Verfahren einzustellen, als beim Zweikampf. Die Thäter geben sich hier keine Mühe, ihre That zu verschleiern oder rechtlich anders darzustellen. Die That wird rasch in weiten Kreisen bekannt. Meistens stellen sich die Thäter freiwillig.

Somit hat Staatsanwaltschaftsrat Cuny nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen, eine Ansicht, die auf die Ausübung seines Amtes keinen Einfluß hat.

Weshalb also die scharfen Angriffe auf ihn? Weil unsre Parlamentarier eifersüchtig geworden sind auf ihr Recht der Kritik und nicht zulassen wollen, daß Beamte außerhalb des Parlaments sie auch üben. Es wird den Beamten unsrer Zeit vorgeworfen, daß sie zu vorsichtig, zu sehr Streber seien. Geht aber einer einmal aus sich heraus, dann greift ihn die politische Partei an, die in der Kritik des Beamten ihre Ansichten nicht vertreten findet, dreht ihm aus einigen seiner Worte einen Strick und liefert ihn dann dem Minister aus zur umgehenden Disziplinierung. Und an diesen Angriffen auf das Recht der Beamten, ihre Meinung frei zu äußern, beteiligt sich die linke wie die rechte Seite des Parlaments. Jetzt waren es die Freisinnigen, vor einigen Jahren waren es die Konservativen, die den Kurator der Bonner Universität gemäßregelt sehen wollten, weil er bei einem Feste der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf den Agrariern unbequeme Worte gesagt hatte.

Wie die Sachen jetzt stehn, finden die Beamten, die in den politischen Streit oder überhaupt an die Öffentlichkeit treten, eine viel nachsichtigere Beurteilung bei ihren Vorgesetzten als bei den politischen Parteien.

Es wird Zeit, daß die Beamten — einerlei, welcher politischen Richtung sie angehören — dahin wirken, daß ihnen der Mund nicht zugebunden wird, daß sie vielmehr, ebenso wie andre Staatsbürger, öffentliche Schäden, auch Fehler unsers Staatswesens freimütig rügen dürfen. Es möge das jeder von den Abgeordneten seiner Partei verlangen, gleichviel ob im einzelnen Falle die Kritik, die ein Beamter ausgesprochen hat, der eignen Partei zusagt oder nicht.

Der Fall Cuny giebt aber noch zu einer andern allgemeinem Betrachtung Anlaß. Wir haben in unsrer Gesetzgebung in gewisser Beziehung noch nicht die über ihr Ziel hinauschießenden Anschauungen des Revolutionsjahres 1848 überwunden. Auch in der Presse wird nicht genügend hervorgehoben, daß unsre Bevölkerung nicht eine unterschiedslose Masse ist, sondern daß es höhere Stände neben den niedern Ständen giebt, und daß auch nicht die geringste Aussicht vorhanden ist, daß sich das ändere. Die Gesetzgebung kümmert sich um diesen Unterschied kaum. Man kann sagen, daß sie ihn in den Bestimmungen über den Zweikampf anerkennt. Denn der Zweikampf kommt fast nur bei den höhern Ständen vor. Aber die Gesetzgebung ist auf dem halben Wege stehn geblieben, indem sie den Unterschied nur zugiebt, wo persönliche Gegensätze schon zur Selbsthilfe im Zweikampf geführt haben, von einem solchen Unterschied aber da nichts wissen will, wo der

Staat die Selbsthilfe erzeigen und unnötig machen könnte, nämlich bei der Bestrafung der Beleidigung.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Simon in Frankfurt a. M. hat vor kurzem in der Deutschen Juristenzeitung (7. Jahrg. S. 96) Vorschläge gemacht, deren Kern darin besteht, daß in Beleidigungssachen jede Partei Ausschluß der Öffentlichkeit verlangen könne, daß Laien, die dem Stande der Parteien angehören, als Ehrenrichter hinzugezogen würden, und daß der Höchstbetrag der zulässigen Geldstrafe bedeutend erhöht würde. Die genaue Ausführung im einzelnen und die Einfügung dieser Bestimmungen in das jetzt geltende Recht kann nur in fachjuristischen Zeitschriften besprochen werden. Werden sie nicht erlassen, dann bleibt es beim alten. Die höhern Stände haben bis dahin kein staatliches Gericht, vor dem sie ihre Ehrenhändel zum Austrag bringen können, und werden als letztes Mittel den Zweikampf wählen. Wie wenig das bisher erkannt wird, sieht man daran, daß politische Parteien, die auch Angehörige der höhern Stände vertreten, mit der Forderung kommen, die Bestimmungen über den Zweikampf sollten ganz aufgehoben werden. Die Folge davon wäre, daß der Zweikampf als Körperverletzung mit gefährlichen Werkzeugen, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder gar als Totschlag und Mord angesehen und bestraft werden müßte.

Diese ganz unmögliche Forderung läßt sich nicht allein aus dem Wunsch erklären, den Zweikampf abzuschaffen. Es kommt hinzu die Angst, irgend einen Vorschlag zu machen, der den höhern Ständen ein besonderes Rechtsinstitut schüfe oder wenigstens ein Rechtsinstitut, das thatsächlich nur von den höhern Ständen benutzt werden würde und deshalb auf ihr Interesse zugeschnitten sein müßte. Hier muß der Hebel angelegt werden und mit klaren, nichts verschleiernenden Worten in der Presse immer wieder betont werden: mag dadurch verschiedenes Recht für die Stände geschaffen werden, mag das Rechtsprinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens weiter durchbrochen werden, den höhern Ständen muß durch ein solches Rechtsinstitut eine notwendige Lebensbedingung geschaffen werden. Ob der Baum der bisherigen Vorurteile mit einem Streich fällt, ist zweifelhaft. Fallen wird er einmal; und um so eher wird das geschehen, um so eher werden die höhern Stände zu dem ihnen zukommenden Rechte kommen, je mehr sie im Leben die Pflichten erfüllen, die ihnen ihre höhere Stellung auferlegt.

Auf das weite Gebiet der sozialen Pflichten der Gebildeten soll hier nicht eingegangen werden. Jeder Gebildete hat genug Gelegenheit, sie kennen zu lernen, wenn er will, und wenn er sich nicht darauf beschränkt, alle soziale Fürsorge dem Staate und den Fabrikherren aufzulasten, bald mit dem Arbeiter über die habgütigen Fabrikherren, bald mit diesen über den rohen, begehrlichen Arbeiter zu schimpfen. Bei unserm demokratischen Reichstagswahlrecht — und diese erziehende Wirkung ist recht gut — ist für die höhern Stände nichts zu erreichen, wenn sie nicht auch dem Volke geben, was ihm gebührt: größere Achtung und regelmäßige Fühlung mit den Gebildeten.

Wiehl

J. Clausius

Nietzscheana. Intimes aus dem Leben bedeutender Menschen erfährt man immer gern. So haben wir denn auch mit Interesse gelesen, was Paul Deußen, der Erforscher der Bedantalehre, von seinem Jugendfreunde Nietzsche mitteilt (Erinnerungen an Friedrich Nietzsche. Mit einem Porträt und drei Briefen in Faksimile. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1901). Den Hauptbestandteil der Schrift machen die Briefe Nietzsches an Deußen aus. Im ersten unsrer größern Nietzscheartikel (Jahrgang 1898 der Grenzboten, S. 188 des zweiten Bandes) haben wir die Ansicht ausgesprochen, daß es die Lösung von allen irdischen Sorgen und menschlichen Beziehungen gewesen sei, was Nietzsche ins Leere fallen lassen mußte. Ähnlich schreibt Deußen Seite 98: „Niemand kann sagen, inwieweit in diesem hochbegabten Geiste die Reime der Zerrüttung schon als Anlage vorhanden waren.

Aber hätte sich Nietzsche nicht geistlich von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, in der er eine so ehrenvolle Stellung einnahm, hätte er sein Amt behalten, eine Familie gegründet und die Früchte seines Geistes langsam reifen lassen, anstatt in der Einsamkeit mit asketischer Überspannung seiner Kräfte tagsüber in ermüdenden Wandlungen seinen Gedanken nachzuhängen und nachts den fliehenden Schlaf durch immer stärkere Narkotika zu erzwingen — wer weiß, ob er nicht jetzt noch in voller Gesundheit unter uns lebte und statt des hinterlassenen Torso uns das vollendete Götterbild einer exzentrischen, aber in hohem Grade der Beachtung werten Weltanschauung entgegenbringen könnte.“ Die Weltanschauung des ein wenig zu tief in Schopenhauer und die indische Philosophie versunkenen Deußen ist nur zum Teil die unsre, aber die Kritik, die er von seinem Standpunkt aus an Nietzsches Übermenschentum übt, müssen wir für vollkommen zutreffend erklären. — Aus dem Nachlasse Nietzsches ist als fünfzehnter Band der Gesamtausgabe *Der Wille zur Macht, Versuch einer Umwertung aller Werte* (C. G. Naumann in Leipzig, 1901) erschienen. Wie jeder Band Nietzsche eine Vorratskammer von wahren, falschen und schiefen, immer aber geistreichen Gedanken, die mit ihren Giften ein gefährlicher Aufenthaltsort für die Unreifen ist, den Reifen und Geseftigten Unterhaltendes und Anregendes in Fülle darbietet. Wer Freude am Gedankenspiel und Zeit dazu hat, mag z. B. die Umkehrung, die Marx an Hegel vorgenommen hat, mit der Umkehrung Darwins durch Nietzsche (S. 339 bis 347) und die besondere Art der Christentumsfeindschaft aller vier Richtungen miteinander vergleichen.

Bädeker. Zur rechten Zeit erscheinen neue Auflagen von R. Bädekers Reisehandbüchern für den Süden: *Ober-Italien* in sechzehnter, die *Riviera und das südöstliche Frankreich* in dritter Auflage. Das erste umfaßt wie schon früher auch das nördliche Toskana mit Florenz und seiner Umgebung, greift also über die natürlichen Grenzen Ober-Italiens weit hinaus, das zweite behandelt natürlich zum Teil dieselben Landschaften wie jenes, verbindet aber damit in sehr praktischer Weise die mit der Riviera in engster geographischer und historischer Beziehung stehenden Teile Südfrankreichs, der Schweiz und Südtirols, und zwar nicht nur kurz als Zugangsrouten, sondern ausführlich, bis Genf, Dijon, Besançon nordwärts, bis Perpignan westwärts, sodaß das Buch auch für den, der das Rhoneland, die französische Schweiz und Welschtirol besuchen will, ein vortrefflicher Reiseführer ist. Daran schließt sich ein Abschnitt über Korsika, das ja jetzt auch entweder von Marseille oder von Nizza oder Livorno aus oft besucht wird. Der Text hält wie immer bei Bädeker die rechte Mitte zwischen dürftigem Abriss und ausführlicher Schilderung und giebt dem gebildeten Reisenden außer den praktischen Anweisungen auch alles, was er zum geographischen und geschichtlichen, namentlich auch kunsthistorischen Verständnis braucht. Die Zahl der vorzüglich ausgeführten, sehr klaren Karten, Pläne und Grundrisse ist wieder beträchtlich vermehrt; namentlich hat jede irgendwie bedeutende Stadt ihren Plan erhalten, eine Wohlthat für jeden Reisenden, der das Bestreben hat, sich möglichst unabhängig und zugleich sicher zu bewegen, ohne fortwährend zu fragen oder sich einem geschwägigen Cicerone auszuliefern. *



Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wih. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig